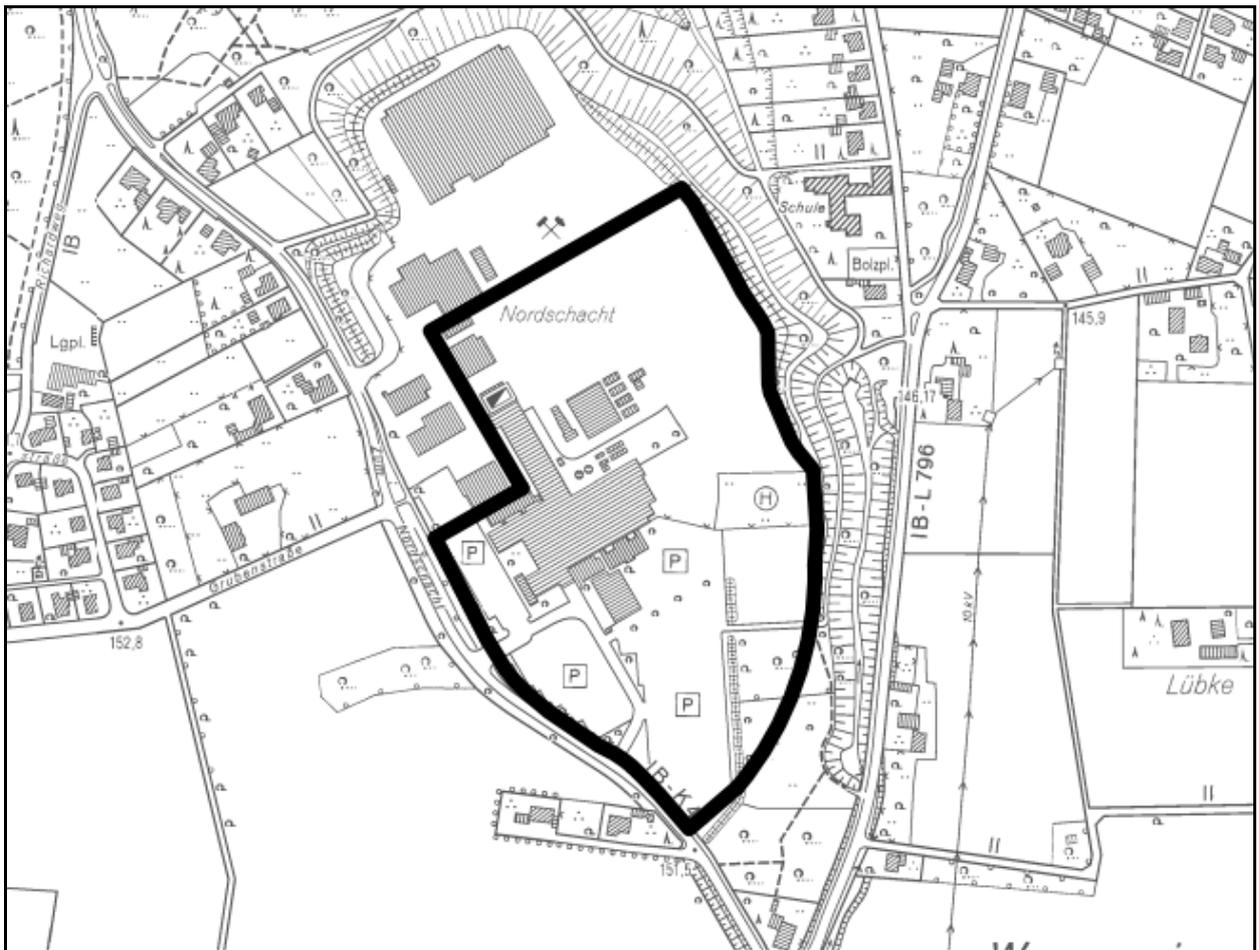


Bebauungsplan Nr. 64 „I-NOVA Quartier“ der Gemeinde Mettingen

Begründung und Umweltbericht



DGK 3612-29

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

3. Planungsinhalte

3.01 Bauliche Nutzung

3.02 Einzelhandel

3.03 Erschließung

3.04 Immissionsschutz

3.05 Natur und Landschaft

Artenschutz, Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Hochwasserschutz

3.06 Vergnügungsstätten

3.07 Ver- und Entsorgung, Gewässer

3.08 Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

3.09 Denkmalschutz

3.10 Flächenbilanz

II. Umweltbericht

Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

In Fachgesetzen/-plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

- Emissionen, Abfälle und Abwässer

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Kultur- und sonstige Sachgüter

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz

*Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung
- Emissionen, Abfälle und Abwässer*

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7
Buchstabe j

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und
Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Referenzliste der Quellen

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der mit dem Ausstieg aus dem Steinkohlebergbau verbundene Strukturwandel ist eine Jahrhundertaufgabe. Er ist aber auch eine Chance – für Zukunft, Ideen und Leben. Entschlossen, diese zu nutzen, haben sich Hopsten, Recke, Hörstel, Mettingen, Westerkappeln und Ibbenbüren in der Schnittstelle Kohlekonversion 2014 zusammengeschlossen. Frühzeitig und gemeinsam mit Bürgern und Projektpartnern haben die Kommunen der ehemaligen Kohlregion Konzepte entwickelt, eine umfangreiche Potenzialanalyse erstellt und einen Masterplan aufgestellt. Im Fokus standen dabei die sinnvolle Nachnutzung der Schachtanlagen und Halden als eine zentrale Zukunftsaufgabe.

Grundlage für diese Planung bildet nach wie vor der Masterplan, der im Rahmen der Planungen der Kohlekonversion erstellt wurde. Die Grundzüge der Planung bleiben erhalten, lediglich die geplanten baulichen Nutzungen sollen zugunsten einer intensiveren gewerblichen Nutzung modifiziert werden. Nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen soll das Wohnen eventuell später in den östlichen Randlagen ermöglicht werden.

Nachdem der nördliche/nordwestliche Teilbereich der ehemaligen Nordschachtflächen mit dem Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Nordschacht“ überplant wurde, soll nun als zweiter Schritt die gewerbliche Wiedernutzung im südlichen und südöstlichen Bereich der Nordschachtflächen planungsrechtlich ermöglicht werden. Aufbauend auf die bestehenden Standortqualitäten verfolgt der städtebauliche Ansatz das Ziel, die Baustrukturen möglichst sinnvoll und flächendeckend in das räumliche Gesamtgefüge einzubetten.

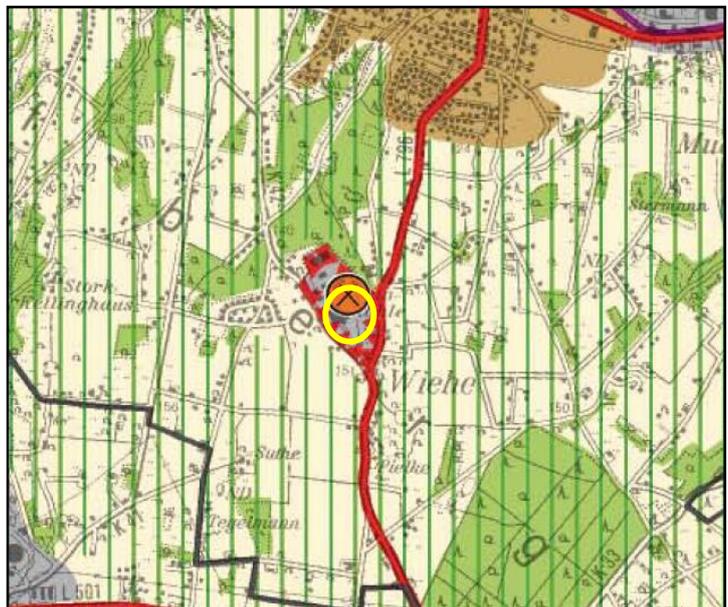
Dementsprechend hat der Rat der Gemeinde Mettingen die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 64 „I-NOVA Quartier“ beschlossen.

Mit der Bebauungsplanung Nr. 64 „I-NOVA Quartier“ sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbeflächenausweisung geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich für den Planbereich umfasst eine Fläche von rd. 71.648 m², ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgesetzt und in der Übersicht auf dem Deckblatt dargestellt.

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

Der **Regionalplan Münsterland** (RPL-MSL) stellt für das geplante Gewerbegebiet zeichnerisch einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen, hier übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus dar.



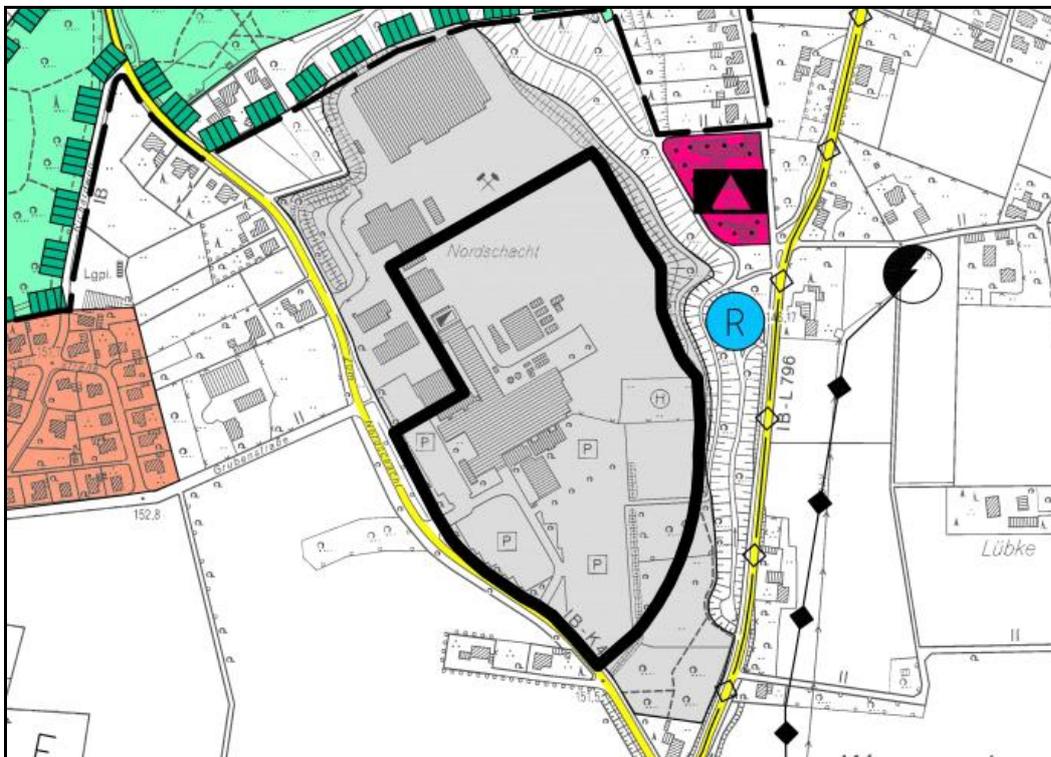
Für den dieser Planung zu Grunde liegenden Bereich sind ausschließlich gewerbliche Nutzungen im Sinne von Gewerbebetrieben, Handwerksbetrieben, Dienstleister etc. vorgesehen. Dies stellt zudem eine Wiedernutzung bereits stark versiegelter Flächen dar, so dass nicht noch mehr großflächige Freibereiche anderenorts in Anspruch genommen werden müssen. Aufgrund des Gewerbeflächenangebots können durch diese Planung potentiell lokale Unternehmen unterstützt und in Mettingen gehalten werden.

Des Weiteren gehören diese Flächen innerhalb des Gemeindegebietes bzw. innerhalb bestehender Gewerbe- und Industriegebiete zu den Flächen, die eine Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder Flächen im Sinne des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz NRW ermöglichen.

Hinsichtlich der Standortwahl für das dieser Planung zu Grunde liegende geplante Gebiet ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue gewerbliche Bauflächen in Anlehnung an bestehende Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln bzw. wie im vorliegenden Fall gewerblich brachliegende Flächen zu reaktivieren. Dies begründet sich mit der Aufgabe der Zechenanlage Nordschacht, für die ein Bereich für gewerbliche Nutzungen im Regionalplan Münsterland vorgesehen ist. Auch die Verfügbarkeit entsprechender Flächen stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass teilweise noch ein Bergrecht besteht, das nach dem derzeitigen Rückbau bald endet, so dass die Flächen des ehemaligen Nordschachtgeländes in absehbarer Zeit (Ende 2024) in gemeindliches Eigentum übergehen.

Ferner kann mit der Entwicklung der gewerblichen Bauflächen am geplanten Standort eine sinnvolle Wiedernutzung vorhandener und zur Zeit brachgefallener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Mettingen ist der Planbereich als gewerbliche Bauflächen dargestellt.



3. Planungsinhalte

3.01 Bauliche Nutzung

Bauliche Nutzung

Der Verfahrensbereich wurde bislang intensiv gewerblich genutzt, ist bis auf einige Einzelbäume ohne nennenswerten Gehölzbewuchs und liegt am südlichen Rand der Ortslage von Mettingen. Nördlich schließt das Plangebiet an das Gewerbegebiet Nordschacht, westlich an die Straße Zum Nordschacht (K 42), sowie südlich und südöstlich an Waldflächen an.

Entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Mettingen werden die Bauflächen als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Dreigeschossigkeit festgesetzt. Im Bereich südlich der Wallanlage, östlich des Fuß-/Radweges bis zur östlichen und südlichen Plangebietsgrenze wird die gesamte Fläche aufgrund der vorliegenden Gefährdungsabschätzung (Bodenanalysen auf Altlasten) der Wessling GmbH um maximal 80 cm aufgeschüttet, da für eine gewerbliche Nachnutzung keine Gefährdungen bestehen, wenn die Flächen versiegelt bleiben.

Die Dachneigung wird mit 0° - 5° festgesetzt, so dass nur Flach-/Pulldächer möglich sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mit einem 3 m Abstand zu den geplanten Verkehrsflächen sowie zur östlichen/südöstlichen Plangebietsgrenze und mit einem 9 m bzw. 7 m breiten Abstand zur vorhandenen Verkehrsfläche „Zum Nordschacht“ (zum Erhalt der vorhandenen Bäume) durch Baugrenzen festgelegt. Dies ermöglicht eine weitgehend flexible Bebauung der Gewerbegrundstücke.

Der Bereich nördlich/nordwestlich der Wallanlage wird in Anlehnung an den angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet Nordschacht“ als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 1,0, einer Geschossflächenzahl von 1,6 sowie einer Zweigeschossigkeit festgesetzt. Da diese Fläche dem nördlich angrenzenden Gewerbeunternehmen als Erweiterungsfläche dient, wird ein kleiner Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 in diese Planung miteinbezogen, um so die Baugrenze entsprechend anzupassen, so dass eine geschlossene Baugrenze entsteht. Im Zuge der nächsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 wird die Anpassung der Baugrenze in diesem Bereich entsprechend übernommen.

Für das Gewerbegebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt, in der Gebäude bis zu einer Länge von 50 m zulässig sind. Um jedoch auch längere Gebäude zu ermöglichen, die in Gewerbegebieten typisch sind, wird abweichend hiervon durch textliche Festsetzung die Überschreitung der in § 22 Abs. 2 Bau NVO genannten Höchstlänge von 50 m allgemein zugelassen.

Eine Abgrenzung zwischen dem nördlich des Plangebietes ansässigen Unternehmens und der Gewerbeflächen des Plangebietes stellt ein 5 m breiter Wall dar. Diese Festsetzung diene für den nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Nordschacht“ ebenfalls der Eingriffsminimierung. Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern wird die Verwendung von einheimischen und standortgerechten Pflanzen/Gehölzen empfohlen.

Zudem sind für einen entfernten Baum zwei gleichartige großkronige Bäume (Stammumfang mindestens 20 - 25 cm) auf dem jeweiligen Grundstück neu zu pflanzen.

Zusätzlich werden auch aus klimafreundlicher Sicht folgende Begrünungsfestsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

- *Innerhalb des Gewerbegebietes sind auf jedem unbebauten Grundstück mindestens 20 % der Flächen als Vegetationsflächen mit einer strukturreichen Mischvegetation aus standortgerechten und heimischen Laubbäumen, Sträuchern, Stauden und Rasen an-*

zulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Verortung der Vegetationsflächen ist im Lageplan zeichnerisch darzustellen.

- *Innerhalb des Gewerbegebietes sind 60 % der Dachflächen von Gebäuden extensiv zu begrünen. Wenn Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien auf den Dächern vorgesehen werden, kann der Anteil der Fläche für die extensive Begrünung entsprechend reduziert werden.*
- *Innerhalb des Gewerbegebietes sind Müllstand-/sammelplätze mit Hecken oder mit einzugrünenden Rankgerüsten einzufassen und durch Bepflanzung gegen Einsicht abzuschirmen.*
- *Innerhalb des Gewerbegebietes sind fensterlose Außenwände und die Flächen geschlossener Zeilen von Außenwänden mit einer Länge von mehr 10,0 m mit Kletterpflanzen (z.B. Efeu, Wein etc.) dauerhaft zu begrünen.*

Bauflächen und besonders auch Gewerbegebiete lassen sich heute oft nur unter großen Problemen neu ausweisen. Hinzu kommt, dass die Gemeinden den gesetzlichen Auftrag haben, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Vor diesem Hintergrund wird auch die Vorgabe gesehen, Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u.ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zuzulassen. Hierdurch wird dem Bodenschutz und dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen, ohne dass damit ein intensiver Flächenverbrauch für sogenannte eigenständige Anlagen einhergeht.

Da besonders Werbeanlagen eine aufdringliche und damit verbundene negative Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild auslösen können, wird im Bebauungsplan geregelt, dass diese nur zulässig sind, wenn sie die im Plangebiet festgesetzten Gebäudehöhen nicht überschreiten. Bewegliche, blinkende, blendende, reflektierende oder lichtwechselnde Werbung ist generell unzulässig. Diese Vorgabe trägt dazu bei, die Wirkung auf die Landschaft durch Werbeanlagen, so gering wie möglich zu halten.

3.02 Einzelhandel

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben wird im Interesse der Wahrung und Sicherung der Versorgungsstrukturen im Gemeindegebiet Mettingen unter Berücksichtigung der Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Mettingen, erstellt von BBE Standort und Kommunalberatung, Münster (Stand: Ratsbeschluss vom 06.07.2016) wie folgt geregelt wird:

Innerhalb des Plangebietes ist der Einzelhandel mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten der Mettinger Sortimentsliste (Stand: Ratsbeschluss vom 06.07.2016) unzulässig.

Ausnahmen können für Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zugelassen werden, wenn eine unmittelbare räumliche und sachliche Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht. Zudem muss eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben sein. Die maximale Verkaufsfläche darf dabei 100 m² nicht überschreiten. Zulässig sind auch nur Verkaufsstätten, die überwiegend selbst hergestellte Waren veräußern, sowie im Falle des Handwerksbetriebes solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten handwerklichen Leistung stehen. Die Einzelhandelsnutzung ist nur zulässig, solange die zugehörige gewerbliche Nutzung ausgeübt wird.

Die Begrenzung auf max. 100 m² wird abgeleitet von der ortstypischen durchschnittlichen Flächengröße der in der Ortslage vorhandenen Betriebe, welche zu rd. 80 % eine Verkaufsflächengröße unter 100 m² aufzeigen.

Welche Sortimente in Mettingen als zentrenrelevant, zentren- und nahversorgungs-relevant oder als nicht zentrenrelevant gelten ist der nachfolgenden Mettinger Liste zu entnehmen.

Liste der nicht zentrenrelevanten Sortimente (Beispiele)

Sortimentsgruppe
Bau- und Heimwerkerbedarf (inkl. Metallkurzwaren, Kleineisenwaren, Werkzeuge und Maschinen, Anstrichmittel, Elektroinstallationsmaterial)
Fußbodenbeläge, Tapeten
Rolläden, Rollos, Markisen
Sicherheitssysteme (inkl. Verriegelungseinrichtungen, Tresore)
Block- und Gartenhäuser, Wintergärten, Zäune
Herde, Öfen, Kamine
Sauna
Blumen (ohne Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen), Pflanzen, Sämereien und Düngemittel, Torfe und Erden, Pflanzgefäße
Gartengeräte und -artikel (inkl. Grillgeräte und -zubehör, Teichzubehör)
zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Hygiene- und Pflegemittel; ohne Tiernahrung)
Tiernahrung (ohne Heim- und Kleintierfutter)
Außenspielgroßgeräte (inkl. Sandkästen, Schaukeln, Kletterstangen und -gerüste, Außentrampolin, Fahrgeräte)
Sportgroßgeräte (inkl. Fitnessgeräte, Hantelbank)
Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (ohne Bekleidung und Schuhe)
Campingartikel (ohne Campingmöbel, Bekleidung und Schuhe)
Boote und Zubehör
Reitsportartikel und -zubehör (ohne Bekleidung und Schuhe)
Wohnmöbel (inkl. Büro- / Küchen- / Badmöbel)
Garten- und Campingmöbel (inkl. Polsterauflagen)
Matratzen und Lattenroste
Teppiche (Einzelware), Brücken, Läufer
Antiquitäten und antike Teppiche
Bettwaren (ohne Bettwäsche)
elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte; ohne Einbaugeräte)
elektrische Haushaltsgeräte (Einbaugeräte)
Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
Kinderwagen, Kindersitze
Erotikartikel

Liste der zentrenrelevanten Sortimente

Sortimentsgruppe
medizinische und orthopädische Artikel, Sanitätsartikel
Augenoptik (inkl. Brillen, Kontaktlinsen, Pflegemittel)
Akustische Erzeugnisse und Hörgeräte
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
Zeitschriften und Zeitungen
Bücher
Antiquariate
Damen- / Herren- / Kinderoberbekleidung und -wäsche (inkl. Miederwaren)
Pelz- und Kürschnerwaren
Gürtel, Hosenträger, Handschuhe, Krawatten, Schals, Tücher
Schuhe (ohne Sportschuhe)
Lederwaren und Reisegepäck (inkl. Taschen, Koffer, Regenschirme, Geldbörsen)
Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen, Floristik
keramische Erzeugnisse und Glaswaren (Glas, Porzellan, Keramik, inkl. Zimmerkeramik)
Hausrat, Haushaltswaren und -artikel, Schneidwaren, Bestecke
Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
Spielwaren (inkl. Spiele, Bastelsätze für den Modellbau; ohne Videospielekonsolen)
Sportartikel und -geräte (ohne Sportgroßgeräte)
Sportbekleidung und -schuhe
Anglerbedarf (ohne Bekleidung und Schuhe)
Waffen, Munition und Jagdbedarf (ohne Bekleidung und Schuhe)
Künstler- und Bastelbedarf
Musikinstrumente und Musikalien
Pokale, Vereinsbedarf
Wohneinrichtungsartikel (inkl. Kerzen, Aufbewahrungsutensilien, Spiegel)
Bilder und Bilderrahmen, Kunstgegenstände / kunstgewerbliche Erzeugnisse
Heim- und Haushaltstextilien (inkl. Kurzwaren, Haus- und Tischwäsche / Bettwäsche, Schneidereibedarf, Handarbeitswaren, Stoffe, Dekorations- / Möbelstoffe, Meterwaren, Wolle)
Vorhänge und Gardinen
elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte, Zubehör und Software
Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone und Zubehör
Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (inkl. Videospielekonsolen)
bespielte Ton- und Bildträger
Foto- / Videokameras, Ferngläser, Mikroskope und Zubehör (ohne Augenoptik)
Uhren und Schmuck
Sammlerbriefmarken, -münzen

Liste der nahversorgungsrelevanten Sortimente

Sortimentsgruppe
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke und Tabakwaren, Bäckerei- / Konditorei- / Metzgereiwaren, Reformwaren)
kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerie- / Parfümerieartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel
Arzneimittel, pharmazeutischer Bedarf
Tiernahrung (nur Heim- und Kleintierfutter)

3.03 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der westlich gelegenen Straße Zum Nordschacht (K 42) über zwei Zufahrten, von denen die vorhandene südliche Zufahrt unverändert bleibt.

3.04 Immissionsschutz

Die zulässigen Betriebsarten werden auf der Grundlage der Abstandsliste aus 2007 gegliedert. Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Im Sinne einer größeren Flexibilität wird den Gewerbebetrieben ermöglicht, die durch die Gliederung vorgegebenen Mindestabstände zu unterschreiten, wenn sie durch besondere Maßnahmen den notwendigen Immissionsschutz sicherstellen. Aus diesem Grund wird durch eine Ausnahmeregelung nach § 31 (1) BauGB ermöglicht, den „Regelabstand“ für Anlagen-/ Betriebsarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zu unterschreiten, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz sichergestellt wird. Abweichend davon sind ausnahmsweise die in der Abstandsliste 2007 mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der jeweils übernächsten niedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn auch hier im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Plangebietes ergeben sich voraussichtlich nicht.

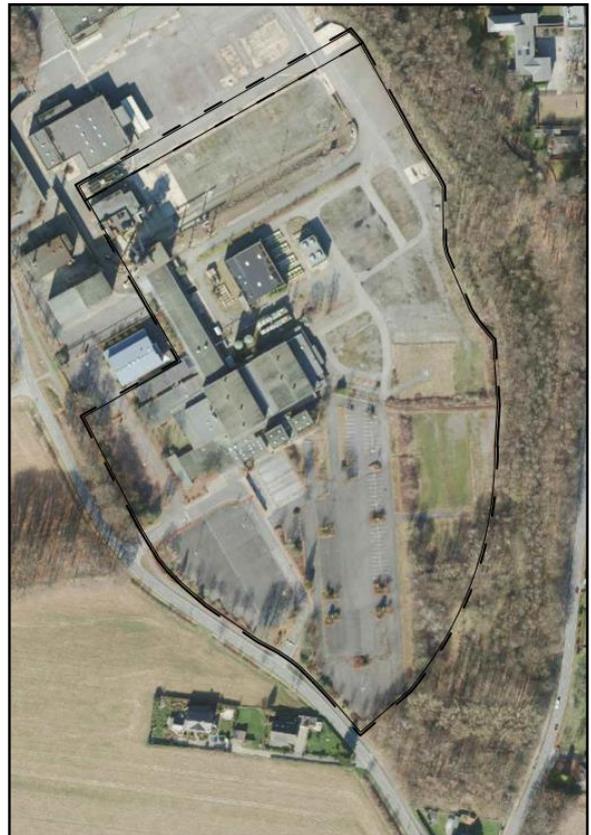
3.05 Natur und Landschaft

Artenschutz, Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz

Natur und Landschaft

Der Planbereich befindet sich am Südrand der Gemeinde Mettingen und umfasst das mittlere und südliche Betriebsgelände des Nordschachtes östlich der Straße Zum Nordschacht für die kein Bebauungsplan existiert. Er wird begrenzt im Osten und Südosten von Waldbereichen, im Norden von den Flächen des Bebauungsplanes Nr. 63 Gewerbegebiet Nordschacht und westlich von landwirtschaftlichen Flächen. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Der Verfahrensbereich zählt zur naturräumlichen Untereinheit 535.32 der „Schafbergplatte“ im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“. Der hügelige Bereich der Schafbergplatte zählt zu den nordwestlichsten Ausläufern der deutschen Mittelgebirge. In großer Tiefe wird hochwertige Anthrazit-Steinkohle gewonnen. Oberflächlich werden Sandstein und Ton abgegraben. Überwiegend ertragsreiche Braunerden bedecken die Schafbergplatte; an den nördlichen und südlichen Hangfüßen kommen z.T. großflächige Plaggenschichten vor.



Das Landschaftsbild ist geprägt zum einen durch bestehende Waldbereiche im Norden, Nordosten und Nordwesten, sowie durch das angrenzende Gewerbegebiet Nordschacht im Norden.

Nördlich des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes Nordschacht grenzt das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg (LSG-3612-0006). Der gesamte Bereich befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes II Schafberg sowie innerhalb des Naturparkes TERRA.vita (NTP-012).

Im Planbereich und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich ansonsten keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotop, die nach § 62 LG NRW geschützt sind.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Gebiete haben, da das vorhandene ehemalige Betriebsgelände des Nordschachtes lediglich umgenutzt und nicht erweitert wird. Daher werden weder direkte noch indirekte Auswirkungen erwartet.

Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 5,4 km und das nächste FFH-Gebiet (Mettinger Moor und Recker Moor) in über 7,4 km Entfernung.

Artenschutz

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadranten 4 im Mess-tischblatt 3612 (Mettingen) bieten die im Verfahrensbereich vorhandenen bzw. unmittelbar an-grenzenden Lebensraumtypen Laubwald, Gebäude, Siedlungsbrachen und Gärten potentiell geeignete Lebensräume für 10 Fledermausarten, 23 Vogelarten und eine Reptilienart. Hinzu kommen aus dem südlich angrenzenden Messtischblatt 3712 – Quadrant 2 die Bechsteinfle-dermaus und die Waldohreule. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von pla-nungsrelevanten Arten liegt für den Bereich der Rücknahmefläche im näheren Umfeld eine Angabe vor (LINFOS 04/2024).

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	LauW/ mitt	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	U↓	(Na)	Na	FoRu!
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	(Na)	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	(FoRu)	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	(FoRu)		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U		(FoRu)	FoRu!

Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	(Na)	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	Na	FoRu!
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	FoRu	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		(FoRu)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu	FoRu FoRu
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S		FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	FoRu!
Reptilien						
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)	FoRu

Messtischblatt 3712 – Quadrant 2:

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	LauW/mitt	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name				
Säugetiere						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	FoRu, Na	Na	(Ru)
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	

Über die genannten Angaben aus dem Fundortkataster hinaus liegen weitere Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten angrenzend an das Plangebiet vor. Die untere Naturschutzbehörde teilte bereits zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet Nordschacht“ (nördlich angrenzend) in ihrer Stellungnahme mit, dass es bereits bekannt ist, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 eine Mehlschwalbenkolonie an vorhandenen Gebäuden befindet. Somit waren artenschutzrechtliche Erfordernisse im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen, wie ein Erhalt der Nester an den betroffenen Gebäuden oder falls dies nicht möglich ist, sind CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) zu realisieren. Dies ist entsprechend im Bebauungsplan Nr. 63 festgesetzt worden und betrifft den aktuellen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 nicht, da keine Gebäude mehr vorhanden sind.

Da einige Bäume und Gehölze im Plangebiet vorhanden sind wurden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

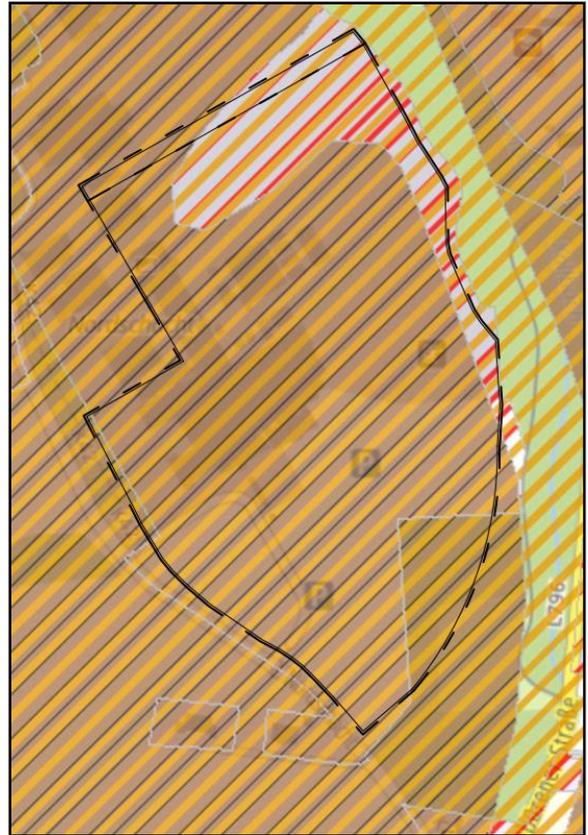
- *Falls Gehölze entfernt werden müssen, sind zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gem. §§ 39 und 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung (inkl. des Wege- und Leitungsbaus) und der Baufelddrainung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. vom 01. November bis 28. Februar zulässig.
Falls Bäume mit Brusthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o.ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahmen nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Natur-schutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der uNB unverzüglich vorzulegen.*
- *Kommt es im Rahmen von Bautätigkeiten zu der Fällung und Entfernung von Bäumen oder Gehölzen, sind diese funktionsgebunden durch standortgerechte heimische Baumarten oder Gehölze zu ersetzen und auszugleichen.*
- *Für eine eventuelle Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von ≤ 3000 K). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.*

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird kein Eingriff in Natur und Landschaft auf einer intensiv gewerblich genutzten Betriebsfläche die zu rd. 90 % versiegelt ist hervorgerufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich eventueller negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Umweltberichtes in die Planung eingestellt. Da sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ein Kompensationsplus (siehe Umweltbericht) ergibt, bedarf es keines Ausgleiches.

Boden-/Flächenschutz

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befinden sich im Planbereich eine Braunerde-Parabraunerde, zum Teil erodiert, zum Teil pseudovergleyt und Braunerde, zum Teil erodiert, zum Teil pseudovergleyt aus 6 – 20 dm schwach tonigem und mittel tonigem Schluff, vereinzelt schwach toniger Schluff, vereinzelt mittel toniger Schluff wechsellagernd mit vereinzelt mittel schluffigem Sand und vereinzelt sandigem Schluff aus Löss und Solifluktionsbildung des Jungpleistozän, alternativ aus zum Teil Sandlöss stellenweise Löss sowie Sandlöss aus dem Jungpleistozän. Diese lagern über mittel sandigem, steinig-grusigem Lehm aus Solifluktionsbildung des Jungpleistozän, alternativ aus zum Teil Grundmoräne des Mittelpleistozän. Diese lagern wiederum über Festgestein aus Sandstein des Oberkarbon (Silesium) und Jura und Unterkreide). Dieser Boden ist aufgrund seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit ein sehr schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.



Im nördlichen sowie nordöstlichen Randbereich des Planbereiches befindet sich ein Pseudogley-Kolluvisol aus 4 – 6 dm humosen, schluffig-lehmigen Sand und humosen sandig-lehmigen Schluff aus Kolluvium des Holozän. Diese lagern über sehr schwach humosen bis schwach humosen schluffig-lehmigen Sanden und sehr schwach humosen bis schwach humosen sandig-lehmigen Schluff aus Kolluvium des Holozän. Diese lagern über Festgestein aus Sandstein und Tonstein des Oberkarbon (Silesium) und Kreide. Dieser Boden ist aufgrund seiner hohen Funktionserfüllung als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum sowie als Regulations- und Kühlungsfunktion ein schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Da jedoch das Bodenprofil durch die langjährige bergbauliche Nutzung nachhaltig verändert wurde, haben die Böden ihre schutzwürdigen Eigenschaften verloren.

Das Plangebiet grenzt im Süden, Osten und Südosten an Waldflächen, nördlich an das Gewerbegebiet Nordschacht und westlich an landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Das Plangebiet selbst, stellt sich als intensiv gewerblich genutzte und zu rd. 90 % versiegelte Betriebsgelände Nordschacht ohne nennenswerten Gehölzbestand dar.

Es geht keine Umwandlung von Wald mit dieser Planung einher.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Mettingen bestrebt, Neuversiegelung zu begrenzen und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Innenentwicklung vorrangig vor einer Außenentwicklung zu betreiben.

Mit der geplanten baulichen Wiedernutzung dieses Bereiches wird kein Eingriff in Natur und Landschaft hervorgerufen. Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird auch die Vorgabe gesehen, Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u.ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zuzulassen. Hierdurch wird dem Boden-/Flächenschutz und dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen, ohne dass damit ein intensiver Flächenverbrauch für sogenannte eigenständige Anlagen einhergeht.

Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhobende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Mettingen (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf, da das ehemalige Betriebsgelände zu rd. 90 % versiegelt ist. Auf Grund des sehr hohen Versiegelungsgrades stellt dieser Bereich eher eine Wärmeinsel dar.

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird der Bauherrschaft empfohlen, aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit einen Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung - EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen und regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Entsprechende Handlungsanleitungen werden den Grundstücksbewerbern zu gegebener Zeit an die Hand gegeben.

Des Weiteren wird empfohlen, unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden. Zudem wird seitens der Gemeinde grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt.

Da die Dachneigung auf 0° - 5° begrenzt ist (Flach-/Pulldach) können die Anbringung regenerativer Energien auf Dachflächen optimal durchgeführt und extensive Dachbegrünungen angelegt werden.

Hochwasserschutz

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78 b WHG).

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Starkregengefahrenkarte NRW der Themenkarten des Geoportals NRW handelt es sich um einen Bereich, der in Teilen der Fläche überflutet werden kann. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich mögliche Überflutungen bis zu ca. 0,5 m, punktuell auch bis zu 1,0 m Wassertiefe.

Starkregengefahrenkarte



Da das Gelände bis zu maximal 80 cm aufgeschüttet wird, verringert sich der Bereich in dem eine Überflutung möglich wäre beträchtlich.

Jeder Eigentümer sollte im Zusammenhang mit Niederschlagswässern sein Grundstück gegen Überflutung infolge von Starkregenereignissen schützen. Eine Überflutung kann eintreten, wenn im Gelände, auf Straßen oder Hofflächen kurzzeitig aufgestautes Oberflächenwasser – häufig an Geländetiefpunkten und auch bei Hanglagen – über tief liegende Hauseingänge, Kellerfenster oder Einfahrten in die Gebäude eindringt und dort Schäden verursacht, ohne dass ein Mangel in der Kanalisation vorliegt. Jeder Eigentümer hat sich wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

3.06 Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten

Im Planbereich sind Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Betriebe mit Sexdarstellungen u.ä. unzulässig, da der zu überplanende Bereich zu einem hochwertigen Wohn-/Gewerbegebiet entwickelt werden soll und die dargestellten Betriebe diese projektierte Entwicklung verhindern bzw. erschweren würden. Darüber hinaus stehen für diese Betriebe in anderen Bereichen der Gemeinde Mettingen ausreichende Flächen zur Verfügung.

3.07 Ver- und Entsorgung, Gewässer

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie, Wasser, Gas und Telekommunikationseinrichtungen wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Gem. § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird im Trennsystem entsorgt. Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern (gemäß Entwässerungssatzung vom 22.10.2008) müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls auf ihrem jeweiligen Grundstück so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können. Das Regenwasser wird über die vorhandene Kanalisation in ein Regenrückhaltebecken nördlich des ehemaligen Betriebsgeländes „Nordschacht“ geleitet. Wenn auf einzelnen Grundstücken behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser anfällt, hat die Niederschlagswasserbehandlung/-Reinigung dezentral (auf den Grundstücken durch den Eigentümer) vor Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation zu erfolgen (gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 („Trennerlass“)).

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Wasserleitungsnetz.

Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß Landeswassergesetz und Bauordnung NRW beachtet.

Die für das Plangebiet notwendige Löschwassermenge ist unter Anwendung der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) Arbeitsblätter W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - und W 331 - Hydrantenrichtlinie - sicherzustellen.

Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW – Regelwerkes zu bestimmen. Im Zuge der weiteren Planungen sind die Vorgaben des DVGW- Arbeitsblattes W 405 und der DIN 18230, Teil 1 zu berücksichtigen.

Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind.

Die Vorhaltung des Löschwassers mit 96 m³/h wird durch den Netzbetreiber (Stadtwerke Tecklenburger Land GmbH & Co. KG) sichergestellt. Sollte die bereitgestellte Wassermenge nicht ausreichen, um den Löschwasserbedarf der zukünftigen Eigentümer zu decken, so sind im Zuge der Erschließung bauliche Maßnahmen wie z.B. Löschwasserteich oder Löschwasserbehälter im Rahmen der Selbstversorgung auf dem eigenen Grundstück durchzuführen.

Die im Rahmen der Erschließungsplanung vorgesehenen Straßenverläufe und Ausbaubreiten ermöglichen der Feuerwehr und anderen Rettungsdiensten ungehinderte Zufahrtsmöglichkeiten.

Gewässer

Gewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

3.08 Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Altlasten

Im Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen Katalog sind zwei ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet (Schachtanlage Nordschacht (Ostfeld) (3612-S-004) und Klärbecken Nordschacht (3612-A-003)).

Der Bericht zur Gefährdungsabschätzung Nordschacht, Projekt-Nr. CAL-19-0031, von der Wesling GmbH, Altenberge, vom 03.05.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die Analyse der Bodenluftproben auf BTEX und LHKW keine Auffälligkeiten ergaben. Eine Gefährdung über den **Wirkungspfad Bodenluft-Mensch** ist nicht gegeben.

Die Überprüfung einer möglichen Methanausgasung an der Oberfläche ergab keine Hinweise auf eine Ausgasung. Sie wurde jedoch nur orientierend durchgeführt.

Die vorliegenden Ergebnisse der Bodenproben zeigen, dass im Bereich des Materiallagerplatzes Nr. 1008 bzw. der Basisaufschüttung BA03 ein erhöhter Arsengehalt sowie im Bereich der Flächennr. 430-26, Sammelplatz für Abfälle ein erhöhter Nickelgehalt vorliegt. Derzeit sind beide Flächen versiegelt, so dass keine Gefährdung über den **Wirkungspfad Boden-Mensch** vorliegt. Erst bei Rückbau und Entsiegelung der Fläche ist der Wirkungspfad neu zu bewerten. Daher wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, über den Beginn geplanter Maßnahmen im Plangebiet, die eine Entsiegelung oder einen Eingriff in den Boden zur Folge haben, zu informieren.

Soweit sich bei Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen oder Abfällen hindeuten, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den/die verantwortliche/n Bauleiter/in oder der Bauherrschaft zu benachrichtigen.

Die ermittelten Gehalte der übrigen untersuchten Schadstoffe (Mineralölkohlenwasserstoffen, PCB, PAK, EOX, BTEX und LHKW) sind nicht bzw. nur leicht erhöht. Eine Gefährdung über den **Wirkungspfad Boden-Mensch** liegt für diese Parameter bei einer industriellen/gewerblichen Nachnutzung aus gutachterlicher Sicht nicht vor.

Eine Gefährdung des Grundwassers über den **Wirkungspfad Boden-Grundwasser** ist auf Grund des punktuellen Befundes, der Höhe der nachgewiesenen Schadstoffe, der zum Teil vorhandenen Versiegelung und dem Abstand zum Grundwasser (mindestens 3 m) nicht wahrscheinlich.

Die untersuchten Bodenhorizonte sind stellenweise der LAGA Zuordnungsklasse Z 2/> Z 2 zuzuordnen. Sollten bei einer Umnutzung der Flächen Bodenmassen anfallen, ist ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und der derzeitigen Nutzung besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf.

Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, sollte der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen.

Bergbau

Der Planbereich liegt über den verliehenen Bergwerksfeldern „Friesland“ und „Glücksburg Reservat“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen Distriktsfeld „Alexander“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Mettingen-Gas“.

Für das Plangebiet ist heute kein noch einwirkungsrelevanter Bergbau vorhanden, so dass mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen ist.

Nach den Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg liegen im Umfeld des Verfahrensbereiches Unstetigkeitszonen vor (Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist). Daher wird empfohlen, sich wegen der Unstetigkeit in Verbindung mit einem Bauvorhaben oder in Bergschadensangelegenheiten an die Bergwerksunternehmerin, hier: RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, zu wenden.

3.09 Denkmalschutz

Das Fördergerüst des Nordschachtes steht seit dem 07.02.2024 unter Denkmalschutz und wird als Baudenkmal in der Denkmalliste unter der laufenden Nummer 20 aufgeführt.

Das Denkmal umfasst das Fördergerüst über dem Nordschacht des Bergwerks Ibbenbüren an der Straße „Zum Nordschacht“ in Mettingen-Wiehe. Das (Haupt-) Fördergerüst in geschweißter Kastenbauweise mit zwei Seilscheiben besteht aus einem Führungsgerüst samt Fördereinrichtungen sowie der Druckstrebe (mit zwei Strebenbeinen). Seitlich im 90° Winkel an das Führungsgerüst des Hauptfördergerüsts angebaut ist eine gesonderte Schwerlastförderung mit zwei Seilscheiben und ebenfalls einer Druckstrebe (mit zwei Strebenbeinen).

Das Fördergerüst über dem Nordschacht ist bedeutend für die Geschichte der Menschen, hier der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Mettingen sowie des Ibbenbürener Steinkohlereviers.

Sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden. Für den Fall von Bodenfunden wird über einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan sichergestellt, dass dies der Gemeinde und dem Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich angezeigt wird.

3.10 Flächenbilanz

Geltungsbereich	73.605 m ²
davon	
Gewerbegebiet	61.194 m ²
Gewerbegebiet (BPlan Nr. 63)	1.958 m ²
Verkehrsflächen	4.673 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Fuß-/Radweg, Parkplatz	4.799 m ²
Grünflächen (Wallanlage)	981 m ²

II. Umweltbericht

Einleitung

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Erfüllung vorgegebener Kriterien kann von einer Umweltprüfung und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden (vereinfachtes Verfahren, beschleunigtes Verfahren, Innenentwicklung, Arrondierung im Außenbereich; vgl. §§ 13, 13a und 13b BauGB und Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Soziale-, kulturelle- und Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.*“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

In der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung dazulegen sind unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme der § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und der § 1 a Abs. 2 BauGB *“Bodenschutzklausel“* (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der mit dem Ausstieg aus dem Steinkohlebergbau verbundene Strukturwandel ist eine Jahrhundertaufgabe. Er ist aber auch eine Chance – für Zukunft, Ideen und Leben. Entschlossen, diese zu nutzen, haben sich Hopsten, Recke, Hörstel, Mettingen, Westerkappeln und Ibbenbüren in der Schnittstelle Kohlekonversion 2014 zusammengeschlossen. Frühzeitig und gemeinsam mit Bürgern und Projektpartnern haben die Kommunen der ehemaligen Kohlregion Konzepte entwickelt, eine umfangreiche Potenzialanalyse erstellt und einen Masterplan aufgestellt. Im Fokus standen dabei die sinnvolle Nachnutzung der Schachtanlagen und Halden als eine zentrale Zukunftsaufgabe.

Grundlage für diese Planung bildet nach wie vor der Masterplan, der im Rahmen der Planungen der Kohlekonversion erstellt wurde. Die Grundzüge der Planung bleiben erhalten, lediglich die geplanten baulichen Nutzungen sollen zugunsten einer intensiveren gewerblichen Nutzung mo-

difiziert werden. Nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen soll das Wohnen eventuell später in den östlichen Randlagen ermöglicht werden.

Nachdem der nördliche/nordwestliche Teilbereich der ehemaligen Nordschachtflächen mit dem Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Nordschacht“ überplant wurde, soll nun als zweiter Schritt die gewerbliche Wiedernutzung im südlichen und südöstlichen Bereich der Nordschachtflächen planungsrechtlich ermöglicht werden. Aufbauend auf die bestehenden Standortqualitäten verfolgt der städtebauliche Ansatz das Ziel, die Baustrukturen möglichst sinnvoll und flächendeckend in das räumliche Gesamtgefüge einzubetten.

Hinsichtlich der Standortwahl für das dieser Planung zu Grunde liegende geplante Gebiet ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue gewerbliche Bauflächen in Anlehnung an bestehende Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln bzw. wie im vorliegenden Fall gewerblich brachliegende Flächen zu reaktivieren. Dies begründet sich mit der Aufgabe der Zechenanlage Nordschacht, für die ein Bereich für gewerbliche Nutzungen im Regionalplan Münsterland vorgesehen ist. Auch die Verfügbarkeit entsprechender Flächen stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass teilweise noch ein Bergrecht besteht, das nach dem derzeitigen Rückbau bald endet, so dass die Flächen des ehemaligen Nordschachtgeländes in absehbarer Zeit (Ende 2024) in gemeindliches Eigentum übergehen.

Ferner kann mit der Entwicklung der gewerblichen Bauflächen am geplanten Standort eine sinnvolle Wiedernutzung vorhandener und zur Zeit brachgefallener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der westlich gelegenen Straße Zum Nordschacht (K 42) über zwei Zufahrten, von denen die vorhandene südliche Zufahrt unverändert bleibt.

Der Planbereich befindet sich am Südrand der Gemeinde Mettingen und umfasst das mittlere und südliche Betriebsgelände des Nordschachtes östlich der Straße Zum Nordschacht für die kein Bebauungsplan existiert. Er wird begrenzt im Osten und Südosten von Waldbereichen, im Norden von den Flächen des Gewerbegebietes Nordschacht und westlich von landwirtschaftlichen Flächen. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Der Planbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes II Schafberg sowie innerhalb des Naturparkes TERRA.vita (NTP-012). Die Fließgewässer gehören zum Unterhaltungsverband Mettinger Aa.

Ca. 130 m nördlich des Planbereiches grenzt das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg (LSG-3612-0006).

Im Planbereich und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich ansonsten keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Gebiete haben, da das vorhandene ehemalige Betriebsgelände des Nordschachtes lediglich umgenutzt und nicht erweitert wird. Daher werden weder direkte noch indirekte Auswirkungen erwartet.

Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401)

liegt in einer Entfernung von mehr als 5,4 km und das nächste FFH-Gebiet (Mettinger Moor und Recker Moor) in über 7,4 km Entfernung.

Die vorhandenen Waldbereiche außerhalb entlang des östlichen und südöstlichen Planbereiches bleiben erhalten und werden durch den Bebauungsplan nicht beeinflusst.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird kein Eingriff in Natur und Landschaft auf einer intensiv gewerblich genutzten Betriebsfläche die zu rd. 90 % versiegelt ist hervorgerufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich eventueller negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Umweltberichtes in die Planung eingestellt. Da sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ein Kompensationsplus (siehe Umweltbericht) ergibt, bedarf es keines Ausgleiches.

In Fachgesetzen-/plänen festgesetzte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Für die Bauleitplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Baugesetzbuch:

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den allgemeinen Klimaschutz zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält § 1a BauGB Vorschriften zum Umweltschutz, die sogenannte Bodenschutz- und Umwidmungsklausel und die Eingriffsregelung. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das BBodSchG bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Verfahrensbereich und dessen direktes Umfeld existieren aus den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechtes keine weitergehenden Ziele aus relevanten Fachplänen. Es liegen keine Gutachten vor.

Spezifische Ziele und Ausführungen der Fachgesetze, Verordnungen, Fachpläne und sonstige Planungen werden im Bedarfsfall bei den jeweiligen Schutzgütern betrachtet.

Die Art, wie die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der bauleitplanerischen Abwägung.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Landschaft, Landschaftsbild

Der Planbereich befindet sich am Südrand der Gemeinde Mettingen und umfasst das mittlere und südliche Betriebsgelände des Nordschachtes östlich der Straße Zum Nordschacht für das kein Bebauungsplan existiert. Er wird begrenzt im Osten und Südosten von Waldbereichen, im Norden von Flächen des Gewerbegebietes Nordschacht und westlich von landwirtschaftlichen Flächen. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Der Verfahrensbereich zählt zur naturräumlichen Untereinheit 535.32 der „Schafbergplatte“ im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“. Der hügelige Bereich der Schafbergplatte zählt zu den nordwestlichsten Ausläufern der deutschen Mittelgebirge. In großer Tiefe wird hochwertige Anthrazit-Steinkohle gewonnen. Oberflächlich werden Sandstein und Ton abgegraben. Überwiegend ertragsreiche Braunerden bedecken die Schafbergplatte; an den nördlichen und südlichen Hangfüßen kommen z.T. großflächige Plaggeneschböden vor.

Das Landschaftsbild ist geprägt zum einen durch bestehende Waldbereiche im Osten und Südosten, zum anderen durch das Gewerbegebiet Nordschacht im Norden.

In rd. 130 m nördlich des Planbereiches grenzt das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg (LSG-3612-0006). Der gesamte Planbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes II Schafberg sowie innerhalb des Naturparkes TERRA.vita (NTP-012).

Im Planbereich und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich ansonsten keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind.

- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Der Verfahrensbereich liegt innerhalb des Landschaftsplanes II Schafbergplatte. Andere relevante Fachpläne liegen nicht vor.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Im Map-Server des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von mehr als 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 5,4 km und das nächste FFH-Gebiet (Mettinger Moor und Recker Moor) in über 7,4 km Entfernung.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadranten 4 im Messischblatt 3612 (Mettingen) bieten die im Verfahrensbereich vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Laubwald, Gebäude, Siedlungsbrachen und Gärten potentiell

geeignete Lebensräume für 10 Fledermausarten, 23 Vogelarten und eine Reptilienart. Hinzu kommen aus dem südlich angrenzenden Messtischblatt 3712 – Quadrant 2 die Bechsteinfledermaus und die Waldohreule. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegt für den Bereich der Rücknahmefläche im näheren Umfeld eine Angabe vor (LINFOS 04/2024).

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	LauW/ mitt	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	U↓	(Na)	Na	FoRu!
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	(Na)	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	(FoRu)	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	(FoRu)		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U		(FoRu)	FoRu!

Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	(Na)	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	Na	FoRu!
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	FoRu	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu	FoRu FoRu
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S	FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	FoRu!
Reptilien						
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)	FoRu

Messtischblatt 3712 – Quadrant 2:

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	LauW/mitt	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name				
Säugetiere						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	FoRu, Na	Na	(Ru)
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	

Über die genannten Angaben aus dem Fundortkataster hinaus liegen weitere Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten angrenzend an das Plangebiet vor. Die untere Naturschutzbehörde teilte bereits zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet Nordschacht“ (nördlich angrenzend) in ihrer Stellungnahme mit, dass es bereits bekannt ist, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 eine Mehlschwalbenkolonie an vorhandenen Gebäuden befindet.

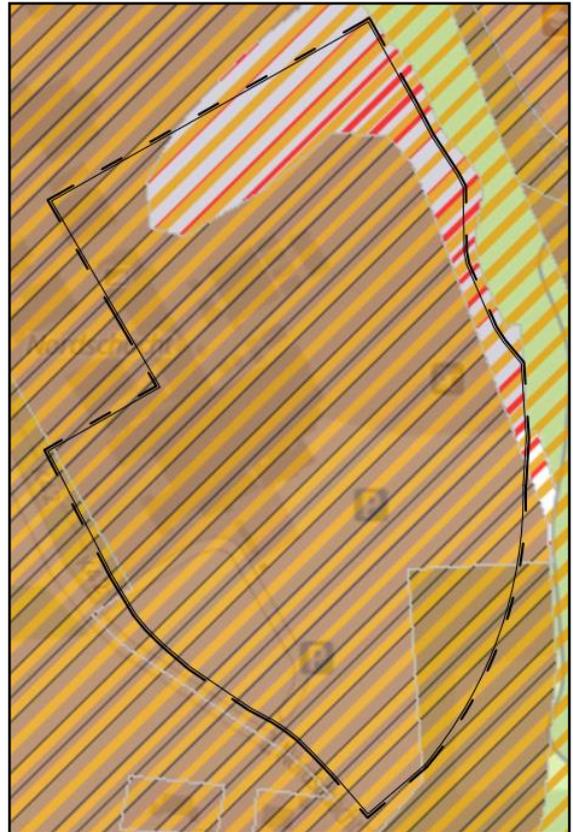
Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche

Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang um genutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Der Verfahrensbereich stellt sich als intensiv genutztes Betriebsgelände des Nordschachtes mit einer rd. 90%igen Versiegelung und mit nur wenig Gehölzbewuchs z.B. südöstlich des Planbereiches dar. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befinden sich im Planbereich eine Braunerde-Parabraunerde, zum Teil erodiert, zum Teil pseudovergleyt und Braunerde, zum Teil erodiert, zum Teil pseudovergleyt aus 6 – 20 dm schwach tonigem und mittel tonigem Schluff, vereinzelt schwach toniger Schluff, vereinzelt mittel toniger Schluff wechsellagernd mit vereinzelt mittel schluffigem Sand und vereinzelt sandigem Schluff aus Löß und Solifluktionsbildung des Jungpleistozän, alternativ aus zum Teil Sandlöß stellenweise Löß sowie Sandlöß aus dem Jungpleistozän. Diese lagern über mittel sandigem, steinig-grusigem Lehm aus Solifluktionsbildung des Jungpleistozän, alternativ aus zum Teil Grundmoräne des Mittelpleistozän. Diese lagern wiederum über Festgestein aus Sandstein des Oberkarbon (Silesium) und Jura und Unterkreide). Dieser Boden ist aufgrund seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit ein sehr schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.



Im nördlichen sowie nordöstlichen Randbereich des Planbereiches befindet sich ein Pseudogley-Kolluvisol aus 4 – 6 dm humosen, schluffig-lehmigen Sand und humosen sandig-lehmigen Schluff aus Kolluvium des Holozän. Diese lagern über sehr schwach humosen bis schwach humosen schluffig-lehmigen Sanden und sehr schwach humosen bis schwach humosen sandig-lehmigen Schluff aus Kolluvium des Holozän. Diese lagern über Festgestein aus Sandstein und Tonstein des Oberkarbon (Silesium) und Kreide. Dieser Boden ist aufgrund seiner hohen Funktionserfüllung als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum sowie als Regulations- und Kühlungsfunktion ein schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Da jedoch das Bodenprofil durch die langjährige bergbauliche Nutzung nachhaltig verändert wurde, haben die Böden ihre schutzwürdigen Eigenschaften verloren.

Das Plangebiet grenzt im Süden, Osten und Südosten an Waldflächen, nördlich an das Gewerbegebiet Nordschacht und westlich an landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Das Plangebiet selbst, stellt sich als intensiv gewerblich genutzte und zu rd. 90 % versiegelte Betriebsgelände Nordschacht ohne nennenswerten Gehölzbestand dar.

Es geht keine Umwandlung von Wald mit dieser Planung einher.

Im nördlichen Planbereich befindet sich die Altlasten-Verdachtsfläche mit der laufenden Nummer 14-24. Von der RAG wurde eine entsprechende Untersuchung in Auftrag gegeben (Bericht zur Gefährdungsabschätzung Nordschacht, Projekt-Nr. CAL-19-0031, von der Wessling GmbH, Altenberge, vom 03.05.2021).

Ansonsten sind für den Planbereich selbst zurzeit keine weiteren Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Im Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen Katalog sind zwei ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet (Schachanlage Nordschacht (Ostfeld) (3612-S-004) und Klärbecken Nordschacht (3612-A-003)).

Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, sollte der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen.

Gewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Gem. § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gemäß § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gemäß § 3 Nr. 13 WHG).

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Das Plangebiet schließt östlich und südöstlich an Waldbereiche, nördlich an die Flächen des Gewerbegebietes Nordschacht sowie westlich an die Kreisstraße Zum Nordschacht und darüber hinaus an landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Wohnbebauung ist innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden. Die nächstgelegenen wohngenutzten Gebäude befinden sich südlich des Verfahrensbereiches anliegend an die Straße Zum Nordschacht und Ibbenbürener Straße.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die im Außenbereich gelegenen Wohngebäude hinsichtlich ihrer Immissionsempfindlichkeit nicht einem Wohngebiet, sondern einem Dorfgebiet gleichgesetzt werden.

- Emissionen, Abfälle und Abwässer

Vom Planbereich werden künftig wieder gewerbetypische (Verkehre, anlage-/produktionsbedingte) Emissionen ausgehen.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird im Trennsystem entsorgt. Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern (gemäß Entwässerungssatzung vom 22.10.2008) müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls auf ihrem jeweiligen Grundstück so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können. Das Regenwasser wird über die vorhandene Kanalisation in ein Regenrückhaltebecken nördlich des ehemaligen Betriebsgeländes „Nordschacht“ geleitet. Wenn auf einzelnen Grundstücken behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser anfällt, hat die Niederschlagswasserbehandlung/-Reinigung dezentral (auf den Grundstücken durch den Eigentümer) vor Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation zu erfolgen (gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 („Trennerlass“)).

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse und der Luftqualität am Ortsrand von Mettingen (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Auf Grund des sehr hohen Versiegelungsgrades stellt dieser Bereich eher eine Wärmeinsel dar.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz

Das Fördergerüst des Nordschachtes steht seit dem 07.02.2024 unter Denkmalschutz und wird als Baudenkmal in der Denkmalliste unter der laufenden Nummer 20 aufgeführt.

Das Denkmal umfasst das Fördergerüst über dem Nordschacht des Bergwerks Ibbenbüren an der Straße „Zum Nordschacht“ in Mettingen-Wiehe. Das (Haupt-) Fördergerüst in geschweißter Kastenbauweise mit zwei Seilscheiben besteht aus einem Führungsgerüst samt Fördereinrichtungen sowie der Druckstrebe (mit zwei Strebenbeinen). Seitlich im 90° Winkel an das Führungsgerüst des Hauptfördergerüsts angebaut ist eine gesonderte Schwerlastförderung mit zwei Seilscheiben und ebenfalls einer Druckstrebe (mit zwei Strebenbeinen).

Das Fördergerüst über dem Nordschacht ist bedeutend für die Geschichte der Menschen, hier der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Mettingen sowie des Ibbenbürener Steinkohlereviere.

Sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Unterbleiben der Planung, der sog. Nullvariante, würde die bisherige Nutzung im Planbereich fortgeführt, d.h. die Flächen würden mit der Zeit brachfallen und nicht revitalisiert/nachgenutzt werden. Daraus würde sich, gegenüber der heutigen Situation, die Entstehung eines „lost places“ ergeben, jedoch müsste der Bedarf nach Gewerbegrundstücken an anderer, nicht so gut infrastrukturell ausgestatteter und integrierter Stelle gedeckt werden. Zudem könnte nicht dem Landesbodenschutzgesetz NRW gefolgt werden, dass „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen [] die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen [haben], ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.“ (§ 4 (2) Landesbodenschutzgesetz NRW).

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hierzu sind, soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Umweltmedien unterschieden werden.

Die durch Baumaßnahmen bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher allein beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Derzeit ist jedoch nicht erkennbar, dass damit nachhaltige Auswirkungen verbunden sind. Die betriebsbedingten Wirkungen sind in die nachfolgende Prognosebeschreibung integriert.

Landschaft, Landschaftsbild

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten sowie infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der ehemaligen bergbaulich-gewerblichen Nutzung und den vorhandenen östlichen und südöstlichen Waldflächen die erhalten bleiben nicht zu erwarten.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz (Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete) liegen in mehreren hundert Metern Entfernung zum Plangebiet, so dass die geplante Nutzung des Verfahrensbereiches keinen Einfluss auf diese ausübt.

- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Der Verfahrensbereich liegt innerhalb des Landschaftsplanes II Schafbergplatte. Das Betriebsgelände, das dem Kohlebergbau gedient hat, ist zu rd. 90 % versiegelt. Zudem sieht die vorlie-

gende Planung eine gewerbliche Wiedernutzung mit einer Gliederung hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007) vor.

Andere relevante Fachpläne liegen nicht vor, so dass sich durch diese Planung keine Auswirkungen ergeben.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Nach der Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.2.2) kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 300 m zu den Gebieten ausgegangen werden. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) kann danach ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401) in einer Entfernung von mehr als 5,4 km und das nächste FFH-Gebiet (Mettinger Moor und Recker Moor) in über 7,4 km Entfernung gelegen ist.

Über die genannten Angaben aus dem Fundortkataster hinaus liegen weitere Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten angrenzend an das Plangebiet vor. Die untere Naturschutzbehörde teilte bereits zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet Nordschacht“ (nördlich angrenzend) in ihrer Stellungnahme mit, dass es bereits bekannt ist, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 eine Mehlschwalbenkolonie an vorhandenen Gebäuden befindet. Somit waren artenschutzrechtliche Erfordernisse im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen, wie ein Erhalt der Nester an den betroffenen Gebäuden oder falls dies nicht möglich ist, sind CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) zu realisieren. Dies ist entsprechend im Bebauungsplan Nr. 63 festgesetzt worden und betrifft den aktuellen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 nicht, da keine Gebäude mehr vorhanden sind.

Da einige Bäume und Gehölze im Plangebiet vorhanden sind wurden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

- *Falls Gehölze entfernt werden müssen, sind zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gem. §§ 39 und 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung (inkl. des Wege- und Leitungsbaus) und der Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. vom 01. November bis 28. Februar zulässig.*
Falls Bäume mit Brusthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o.ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahmen nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der uNB unverzüglich vorzulegen.

- *Kommt es im Rahmen von Bautätigkeiten zu der Fällung und Entfernung von Bäumen oder Gehölzen, sind diese funktionsgebunden durch standortgerechte heimische Baumarten oder Gehölze zu ersetzen und auszugleichen.*
- *Für eine eventuelle Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von ≤ 3000 K). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.*

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird kein Eingriff in Natur und Landschaft auf einer intensiv gewerblich genutzten Betriebsfläche die bereits zu rd. 90 % versiegelt ist hervorgerufen.

Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist sowie infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Plangebietsflächen grenzen im Norden an den mit dem Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Nordschacht“ überplanten Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes des Nordschachtes an und werden über die westlich vorhandene Straße Zum Nordschacht erschlossen.

Durch die Wiedernutzung einer zu rd. 90 % versiegelten und bislang bereits intensiv gewerblich genutzten Fläche sind keine gravierenden Auswirkungen zu erwarten. Die Inanspruchnahme des Bodens wurde bereits durch die Nutzung als Betriebsgelände des Nordschachtes vor Jahrzehnten beschlossen, so dass heute eine sinnvolle Wiedernutzung vorhandener und zur Zeit brachgefallener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden kann. Dies verringert auch die Größe der oftmals landwirtschaftlichen Nutzflächen, die anderenorts für eine Neuausweisung von Gewerbegebieten in Anspruch genommen werden müsste, um dem Bedarf nach Gewerbegrundstücken zur Erweiterung/Weiterentwicklung ansässiger bzw. zur Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe entsprechen zu können, um so auch die Mettinger Wirtschaft zu stärken und wettbewerbsfähig zu halten. Zudem wurde das Bodenprofil durch die langjährige bergbauliche Nutzung nachhaltig verändert, so dass die Böden ihre schutzwürdigen Eigenschaften verloren haben.

Im Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen Katalog sind zwei ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet (Schachanlage Nordschacht (Ostfeld) (3612-S-004) und Klärbecken Nordschacht (3612-A-003)).

Der Bericht zur Gefährdungsabschätzung Nordschacht, Projekt-Nr. CAL-19-0031, von der Wesling GmbH, Altenberge, vom 03.05.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die Analyse der Bodenluftproben auf BTEX und LHKW keine Auffälligkeiten ergaben. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Bodenluft-Mensch ist nicht gegeben.

Die Überprüfung einer möglichen Methanausgasung an der Oberfläche ergab keine Hinweise auf eine Ausgasung. Sie wurde jedoch nur orientierend durchgeführt.

Die vorliegenden Ergebnisse der Bodenproben zeigen, dass im Bereich des Materiallagerplatzes Nr. 1008 bzw. der Basisaufschüttung BA03 ein erhöhter Arsengehalt sowie im Bereich der

Flächennr. 430-26, Sammelplatz für Abfälle ein erhöhter Nickelgehalt vorliegt. Derzeit sind beide Flächen versiegelt, so dass keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch vorliegt. Erst bei Rückbau und Entsiegelung der Fläche ist der Wirkungspfad neu zu bewerten. Daher wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, über den Beginn geplanter Maßnahmen im Plangebiet, die eine Entsiegelung oder einen Eingriff in den Boden zur Folge haben, zu informieren.

Soweit sich bei Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen oder Abfällen hindeuten, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den/die verantwortliche/n Bauleiter/in oder der Bauherrschaft zu benachrichtigen.

Die ermittelten Gehalte der übrigen untersuchten Schadstoffe (Mineralölkohlenwasserstoffen, PCB, PAK, EOX, BTEX und LHKW) sind nicht bzw. nur leicht erhöht. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch liegt für diese Parameter bei einer industriellen/gewerblichen Nachnutzung aus gutachterlicher Sicht nicht vor.

Eine Gefährdung des Grundwassers über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist auf Grund des punktuellen Befundes, der Höhe der nachgewiesenen Schadstoffe, der zum Teil vorhandenen Versiegelung und dem Abstand zum Grundwasser (mindestens 3 m) nicht wahrscheinlich. Die untersuchten Bodenhorizonte sind stellenweise der LAGA Zuordnungsklasse Z 2/> Z 2 zuzuordnen. Sollten bei einer Umnutzung der Flächen Bodenmassen anfallen, ist ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und der derzeitigen Nutzung besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Dennoch wird vorsorglich zum Schutz besonders während der Bauphase im Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Eine Niederschlagsversickerung ist aufgrund der gewerbebedingten hohen Versiegelungsintensität nicht möglich. Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird im Trennsystem entsorgt. Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern (gemäß Entwässerungssatzung vom 22.10.2008) müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls auf ihrem jeweiligen Grundstück so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können. Das Regenwasser wird über die vorhandene Kanalisation in ein Regenrückhaltebecken nördlich des ehemaligen Betriebsgeländes „Nordschacht“ geleitet. Wenn auf einzelnen Grundstücken behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser anfällt, hat die Niederschlagswasserbehandlung/-Reinigung dezentral (auf den Grundstücken durch den Eigentümer) vor Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation zu erfolgen (gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 („Trennerlass“)).

Gleichwohl wird durch einen Hinweis im Bebauungsplan die Empfehlung ausgesprochen, unbelastetes Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Hochwasserschutz

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. vorgesehen.

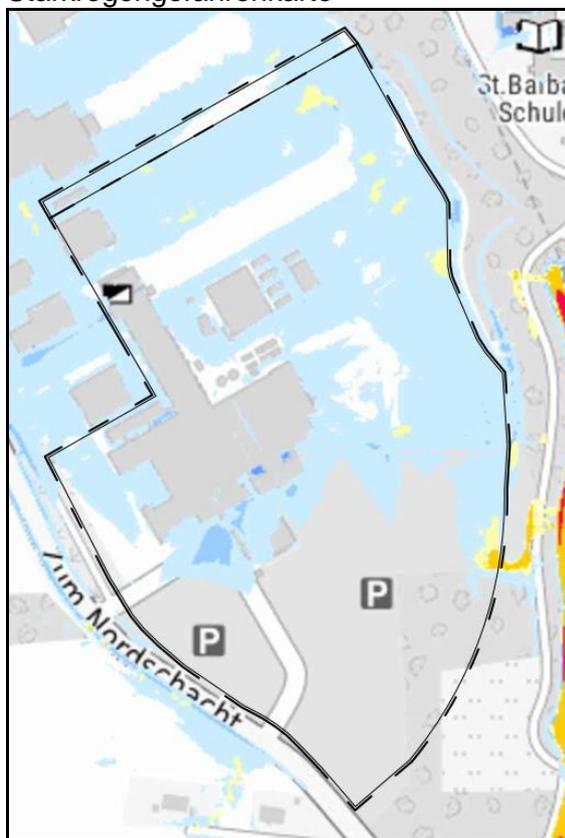
Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78 b WHG).

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Starkregengefahrenkarte NRW der Themenkarten des Geoportals NRW handelt es sich um einen Bereich, der in Teilen der Fläche überflutet werden kann. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich mögliche Überflutungen bis zu ca. 0,5 m, punktuell auch bis zu 1,0 m Wassertiefe.

Starkregengefahrenkarte



Legende	
Wasserhöhen (extremes Ereignis)	
✗	< 0.1 m
Light Blue	0.1 - 0.5 m
Medium Blue	0.5 - 1 m
Dark Blue	1 - 2 m
Very Dark Blue	2 - 4 m
Black	> 4 m
Fließgeschwindigkeiten (extremes Ereignis)	
✗	0 m/s
Yellow	0.2 - 0.5 m/s
Orange	0.5 - 2.0 m/s
Red	> 2.0 m/s
Wasserhöhen (seltenes Ereignis)	
✗	< 0.1 m
Light Blue	0.1 - 0.5 m
Medium Blue	0.5 - 1 m
Dark Blue	1 - 2 m
Very Dark Blue	2 - 4 m
Black	> 4 m
Fließgeschwindigkeiten (seltenes Ereignis)	
✗	0 m/s
Yellow	0.2 - 0.5 m/s
Orange	0.5 - 2.0 m/s
Red	> 2.0 m/s

Da das Gelände bis zu maximal 80 cm aufgeschüttet wird, verringert sich der Bereich in dem eine Überflutung möglich wäre beträchtlich.

Jeder Eigentümer sollte im Zusammenhang mit Niederschlagswässern sein Grundstück gegen Überflutung infolge von Starkregeneignissen schützen. Eine Überflutung kann eintreten, wenn im Gelände, auf Straßen oder Hofflächen kurzzeitig aufgestautes Oberflächenwasser – häufig an Geländetiefpunkten und auch bei Hanglagen – über tief liegende Hauseingänge, Kellerfenster oder Einfahrten in die Gebäude eindringt und dort Schäden verursacht, ohne dass ein Mangel in der Kanalisation vorliegt. Jeder Eigentümer hat sich wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Mit Rücksicht auf umliegende Nutzungen erfolgt im Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007).

Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Beim Auftreten ungewöhnlicher/unvorhergesehener Situationen (Unfälle, Katastrophen, etc.) kann zurzeit auf den Katastrophenschutz des Kreises Steinfurt zurückgegriffen werden (Stabsstelle Katastrophenschutz, Taschennotfallplan, etc.).

Zudem sind vor Ort eine Feuerwehr, die sich neben dem Ordnungsamt um den Zivil- und Katastrophenschutz kümmert, mit einem Notarzt und Rettungssanitäter mit einer 12 Stunden Bereitschaft und einem Notarzteinsatzfahrzeug vorhanden.

- Emissionen, Abfälle und Abwässer

mögliche Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten erfolgt eine dem Umfeld und der bisher angrenzenden Gewerbeausweisung angepasste Gliederung in Anlehnung an den "Abstandserlass"; dabei wird die derzeit aktuelle Fassung des Abstandserlasses aus 2007 zugrunde gelegt.

Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird im Trennsystem entsorgt. Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern (gemäß Entwässerungssatzung vom 22.10.2008) müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls auf ihrem jeweiligen Grundstück so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können. Das Regenwasser wird über die vorhandene Kanalisation in ein Regenrückhaltebecken nördlich des ehemaligen Betriebsgeländes „Nordschacht“ geleitet. Wenn auf einzelnen Grundstücken behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser anfällt, hat die Niederschlagswasserbehandlung/-Reinigung dezentral (auf den Grundstücken durch den Eigentümer) vor Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation zu erfolgen (gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 („Trennerlass“)).

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da durch die vorgesehene Wiedernutzung der zu rd.19 % versiegelten Flächen des ehemaligen Betriebsgeländes des Nordschachtes keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. erfolgt. Durch die Bauleitplanung erfolgt hingegen durch Begrünungsfestsetzungen eine Verbesserung des lokalen Klimas.

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist von der Bauherrschaft ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung - EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen.

Des Weiteren wird den Bauherren empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen sowie unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) zu Bewässerungszwecke (Regentonne) zu nutzen.

Da im Bebauungsplan eine Dachneigung von 0° bis 5° (Flachdach) festgesetzt wird, können die Anbringung regenerativer Energien auf Dachflächen optimal durchgeführt und extensive Dachbegrünungen angelegt werden.

Durch die Festsetzung der Anlage eines 5 m breiten Walls im nördlichen Verfahrensbereich werden positive Auswirkungen der begrüneten Fläche auf das Mikroklima und der Wiederherstellung der Bodenfunktion auf dieser Fläche erwartet, die auch der Förderung von Flora und Fauna dient. Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern wird die Verwendung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen empfohlen.

Zusätzlich werden aus klimafreundlicher Sicht diverse Begrünungsfestsetzungen (extensive Dachbegrünung, Begrünung von Müllstand-/sammelplätzen und fensterlosen Außenwänden/Flächen geschlossener Zeilen von Außenwänden) in den Bebauungsplan aufgenommen.

Seitens der Gemeinde wird grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt.

Zusätzlich verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) Eigentümer von Neubauten zum Einsatz erneuerbarer Energien.

*Kultur- und sonstige Sachgüter
Denkmalpflege und Denkmalschutz*

Das Fördergerüst des Nordschachtes steht seit dem 07.02.2024 unter Denkmalschutz und wird als Baudenkmal in der Denkmalliste unter der laufenden Nummer 20 aufgeführt.

Das Denkmal umfasst das Fördergerüst über dem Nordschacht des Bergwerks Ibbenbüren an der Straße „Zum Nordschacht“ in Mettingen-Wiehe. Das (Haupt-) Fördergerüst in geschweißter Kastenbauweise mit zwei Seilscheiben besteht aus einem Führungsgerüst samt Fördereinrichtungen sowie der Druckstrebe (mit zwei Strebenbeinen). Seitlich im 90° Winkel an das Füh-

rungsgerüst des Hauptfördergerüsts angebaut ist eine gesonderte Schwerlastförderung mit zwei Seilscheiben und ebenfalls einer Druckstrebe (mit zwei Strebenbeinen).

Das Fördergerüst über dem Nordschacht ist bedeutend für die Geschichte der Menschen, hier der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Mettingen sowie des Ibbenbürener Steinkohlereviere.

Sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Da die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmalen im Bebauungsplan festgelegt wird, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe a bis d des BauGB)

Es werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Energie sowie Kultur- und Sachgütern andererseits erwartet, die besonders herauszustellen wären.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Bei der Auswahl der Flächen werden ehemals intensiv gewerblich genutzte Flächen in Anspruch genommen, so dass die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen unterbleibt.

Zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist die Entdeckung von Bodendenkmalen der Gemeinde Mettingen und dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 16, 17 DSchG NRW). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird den Bauherren im Bebauungsplan empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird im Trennsystem entsorgt. Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern (gemäß Entwässerungssatzung vom 22.10.2008) müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls auf ihrem jeweiligen Grundstück so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können. Das Regenwasser wird über die vorhandene Kana-

lisation in ein Regenrückhaltebecken nördlich des ehemaligen Betriebsgeländes „Nordschacht“ geleitet. Wenn auf einzelnen Grundstücken behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser anfällt, hat die Niederschlagswasserbehandlung/-Reinigung dezentral (auf den Grundstücken durch den Eigentümer) vor Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation zu erfolgen (gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 („Trennerlass“)).

Mit Rücksicht auf umliegende Nutzungen erfolgt im Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007). Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Auch wenn keine Belastung von Kampfmitteln vorliegt, wird vorsorglich, zum Schutz besonders während der Bauphase im Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen (Braunerde-Parabraunerde) so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Eingriff/Ausgleich

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" sowie der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“. Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

- A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
- B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes
- C) Erstellung einer Gesamtbilanz

A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes für den Planbereich						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m²)	Grundwert A (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Nordschachtgelände	66.245	0	1	0	0
7.2/7.4	Einzelbäume/Grün vorhanden	7.360	5	1	5	36.800
	Summe	73.605	Gesamtflächenwert A Summe			36.800

B.) voraussichtlicher Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert P (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (80 % bebaubare Gewerbefläche)	47.553	0	1	0	0
1.1	Verkehrsflächen	9.473	0	1	0	0
4.5	Gewerbegrün (z.B. Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker) (20 % von Gewerbefläche)	11.888	2	1	2	23.777
7.4	Erhaltungsgebot Baum	3.710	5	1	5	18.550
(7.2	Wallanlage bepflanzt (war Bestandteil vom Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet Nordschacht“)	981	5	1	5	4.905)
Summe		73.605	Gesamtflächenwert B			42.327
			Summe			

C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)
42.327 – 36.800 = 5.527

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich unter Zugrundelegung der geplanten Bebauungsplanfestsetzungen ein Kompensationsüberhang von 5.527 Werteeinheiten. Es ist vorgesehen, den sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsüberhang für andere Planungen vorzuhalten.

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbeausweisung auf dem zu rd. 90 % versiegelten ehemaligen Betriebsgelände des Nordschachtes geschaffen werden, wodurch eine sinnvolle Wiedernutzung vorhandener und zurzeit brachgefallener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden kann.

Dies verringert auch die Größe der oftmals landwirtschaftlichen Nutzflächen, die anderenorts für eine Neuausweisung von Gewerbegebieten in Anspruch genommen werden müsste, um dem Bedarf nach Gewerbegrundstücken zur Erweiterung/Weiterentwicklung ansässiger bzw. zur Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe entsprechen zu können, um so die Mettinger Wirtschaft zu stärken und wettbewerbsfähig zu halten sowie Arbeitsplätze zu sichern.

Neben dem Erfordernis im Regionalplan für die gewerbliche und industrielle Entwicklung ausgewiesen zu sein, stellt die Verfügbarkeit entsprechender Flächen eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass teilweise noch ein Bergrecht besteht, das nach dem derzeitigen Rückbau bald endet, so dass die Flächen des ehemaligen Nordschachtgeländes in absehbarer Zeit (Ende 2024) in gemeindliches Eigentum übergehen.

Ferner kann mit der Entwicklung der gewerblichen Bauflächen am geplanten Standort eine sinnvolle Wiedernutzung vorhandener und zur Zeit brachgefallener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden.

Die Planbereichsflächen stellen derzeit die einzig mögliche und verfügbare Option für die Wiedernutzung brach gefallener Gewerbeflächen dar, wie es im Sinne des § 4 (2) Landesboden-

schutzgesetz NRW postuliert wird und zuallererst angestrebt werden soll. Dies schließt somit anderweitige Lösungsmöglichkeiten aus.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Nach § 50 des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, das schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Durch die Festlegung im Bebauungsplan, dass Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklasse I – V (nördlich der im Norden geplanten Wallhecke), VI und VII unzulässig sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen gesichert sind. Zudem werden im Rahmen der Betriebsansiedlungen im Einzelnen die zuständigen Fachbehörden beteiligt (Umweltschutzbehörde-Arbeitsschutz, Immissionsschutz).

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Da ein Vorkommen von Kampfmitteln jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Für die Erstellung des Umweltberichtes waren keine technischen Verfahren erforderlich. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist der Referenzliste bzw. Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Das Monitoring dient der Überwachung der umweltrelevanten Auswirkungen der Bauleitplanung. Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Negative umweltrelevante Auswirkungen gehen mit dieser Planung voraussichtlich nicht einher, da die vorhandenen Flächen bereits zu rd. 90 % versiegelt sind. Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern wird die Verwendung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen empfohlen.

Es handelt sich nach Kartenlage um Braunerde-Parabraunerde, mithin um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelung- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie um Pseudogley-Kolluvisol, der aufgrund seiner hohen Funktionserfüllung als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum sowie als Regulations- und Kühlungsfunktion ein schutzwürdiger Boden ist. Da der Bereich jedoch bereits seit langer Zeit als Betriebsgelände des Nordschachtes zu rd. 90 % versiegelt ist und als Gewerbefläche genutzt wird, hat der Boden seine schützenswerten Eigenschaften verloren, so dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Die Umsetzung der Planung erfolgt durch entsprechende Auflagen in der baurechtlichen Genehmigung; dabei werden detaillierte Auflagen unter Beteiligung der Umweltschutzbehörden (Immissionsschutz, Arbeitsschutz etc.) in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung
der erforderlichen Angaben nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage Besonderheiten auf:

- Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der westlich gelegenen Straße Zum Nordschacht (K 42) über zwei Zufahrten, von denen die vorhandene südliche Zufahrt unverändert bleibt und die geplante nördliche Verkehrsfläche, für die Erschließung des rückwärtigen Bereiches, einen Anschluss an die Straße Zum Nordschacht erforderlich macht.
- Der Planbereich befindet sich am Südrand der Gemeinde Mettingen und umfasst das mittlere und südliche Betriebsgelände des Nordschachtes östlich der Straße Zum Nordschacht.
- Ca. 130 m nördlich des Planbereiches grenzt das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg (LSG-3612-0006). Der gesamte Planbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes II Schafberg sowie innerhalb des Naturparkes TERRA.vita (NTP-012). Im Planbereich und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich ansonsten keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.
- Das Fördergerüst des Nordschachtes steht seit dem 07.02.2024 unter Denkmalschutz und wird als Baudenkmal in der Denkmalliste unter der laufenden Nummer 20 aufgeführt.

- Der Abschlussbericht zur Gefährdungsabschätzung (Bodenuntersuchungen) auf dem Areal Nordschacht wurde am 06.05.2021 eingereicht und kommt zu dem Schluss, dass eine Gefährdung über den Wirkungspfad Bodenluft-Mensch nicht gegeben ist. Derzeit liegt auch keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch vor. Bei einer Entsiegelung oder einem Rückbau ist dieser jedoch neu zu bewerten. Daher wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser liegt ebenfalls nicht vor.
- Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird im Trennsystem entsorgt. Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern (gemäß Entwässerungssatzung vom 22.10.2008) müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls auf ihrem jeweiligen Grundstück so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können. Das Regenwasser wird über die vorhandene Kanalisation in ein Regenrückhaltebecken nördlich des ehemaligen Betriebsgeländes „Nordschacht“ geleitet. Wenn auf einzelnen Grundstücken behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser anfällt, hat die Niederschlagswasserbehandlung/-Reinigung dezentral (auf den Grundstücken durch den Eigentümer) vor Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation zu erfolgen (gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nord-rhein-Westfalen „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 („Trennerlass“)). Gleichwohl wird durch einen Hinweis im Bebauungsplan die Empfehlung ausgesprochen, unbelastetes Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke zu verwenden.
- Die Planbereichsflächen stellen derzeit die einzig mögliche und verfügbare Option für die Wiedernutzung brach gefallener Gewerbeflächen dar, wie es im Sinne des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz NRW postuliert wird und zuallererst angestrebt werden soll.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die Wiedernutzung des zu rd. 90 % versiegelten ehemaligen Nordschachtgeländes beziehen. Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird kein Eingriff in Natur und Landschaft auf einer ehemals intensiv gewerblich genutzten Betriebsfläche hervorgerufen. Da sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ein Kompensationsplus ergibt, bedarf es keines Ausgleiches, so dass aus der vorliegenden Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.

Referenzliste der Quellen.

die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

Die Einzelhandelsregelungen erfolgen auf der Grundlage der Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Mettingen, erstellt von BBE Standort- und Kommunalberatung, Münster (Stand: Ratsbeschluss vom 06.07.2016)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.geoserver.nrw.de>

Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: <http://kreis-steynfurt.map-server.de>

GEOportal NRW, Themenkarten-Starkregengefahrenkarte NRW, online unter: <https://www.geoportal.nrw/>

Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden –

Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Hrsg.), April 2005, Hennef

Wessling GmbH: Bericht zur Gefährdungsabschätzung Nordschacht, Projekt-Nr. CAL-19-0031, Altenberge, 03.05.2021

Entwässerungssatzung der Gemeinde Mettingen vom 22.10.2008,

online unter: https://www.mettingen.de/city_info/display/dokument/show.cfm?region_id=204&id=327718

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 („Trennerlass“), (IV-9 031 001 2104)

online unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=2837&aufgehoben=N

Mettingen, im Mai 2024

Gemeinde Mettingen

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag:

Felix Sieker

(Dipl.-Ing.)